
Reglement über die Mitgliedschaft

Reglement über die Mitgliedschaft bei pharmaSuisse

vom Mai 2000,
angepasst gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 26. November 2009.

Dieses Reglement regelt die Modalitäten
der Mitgliedschaft beim Schweizerischen Apothekerverband
(pharmaSuisse).

Inhaltsverzeichnis

1.	Kategorien der Einzelmitglieder	4
2.	Kategorie der Kollektivmitglieder	6
3.	Mitgliederbeiträge	7
4.	Leistungen an die Mitglieder	8
5.	Aufnahme von Einzelmitgliedern	8
6.	Aufnahme von Kollektivmitgliedern	9
7.	Austritt von Einzelmitgliedern	9
8.	Ausschluss von Einzelmitgliedern	10
9.	Entzug der Mitgliedschaft bei Kollektivmitgliedern	10
10.	Suspendierung	11
11.	Sanktionen	11
12.	Schlussbestimmung	11

1. Kategorien der Einzelmitglieder

Soweit jemand die Mitgliedschaft der Kategorie 1.1.1 (AM) erfüllt, kann er nicht Mitglied in einer anderen Kategorie gemäss Ziff. 1.1 sein.

Der Kategorienwechsel erfolgt ohne Weiteres auf Meldung des Mitgliedes hin oder gegebenenfalls durch schriftliche Mitteilung von pharmaSuisse an das Mitglied.

1.1 Einzelmitglieder gemäss Art. 5 Abs. 1 der Statuten werden in folgende Beitragskategorien eingeteilt:

1.1.1 Aktivmitglieder (AM)

1.1.1.1 Für eine öffentliche Apotheke verantwortliche Apotheker, die Eigentümer dieser Apotheke sind.

1.1.1.2 Für eine öffentliche Apotheke verantwortliche Apotheker, für die indirekte Mitgliederbeiträge bezahlt werden.

1.1.2 Verwalter Nichtmitgliederapotheke (VN)

Für eine öffentliche Apotheke verantwortliche Apotheker, für die keine indirekten Mitgliederbeiträge bezahlt werden.

1.1.3 Apotheker in Industrie und Handel (IN)

Personen, die Inhaber des eidgenössischen Apothekerdiploms oder eines äquivalenten ausländischen Diploms und in der Industrie oder im Handel tätig sind.

1.1.4 Amts- und Spitalapotheker (SP)

Personen, die Inhaber des eidgenössischen Apothekerdiploms oder eines äquivalenten ausländischen Diploms und in einem Spital oder in der Verwaltung tätig sind.

1.1.5 Übrige diplomierte Apotheker (DA)

Personen die Inhaber des eidgenössischen Apothekerdiploms oder eines äquiva-

lenten ausländischen Diploms sind und nicht die Voraussetzungen einer anderen Mitgliedschaft (gemäss Ziff. 1.1.1-1.1.4) erfüllen.

1.1.6 Assistenten (AS)

Inhaber des Assistentenexamens gemäss Art. 17 der Verordnung über die Apothekerprüfungen, die nicht Inhaber eines eidgenössischen Apothekerdiploms oder eines äquivalenten ausländischen Diploms sind, und nicht die Voraussetzungen als Studierende erfüllen.

1.1.7 Doktoranden (DT)

Doktoranden und sich weiterbildende, die eine Studentenkarte besitzen, können bei pharmaSuisse in der Kategorie der Studenten geführt werden. Dies gilt nicht für Doktoranden, die bereits erwerbstätig sind.

1.1.8 Studierende (ST)

Studierende der Pharmazie durch Nachweis einer gültigen Legitimationskarte einer Schweizerischen Universität oder der ETH

1.2 Beurlaubte Mitglieder gemäss Art. 5 Abs. 2 der Statuten

Der Vorstand kann ein Einzelmitglied mit dessen Einverständnis für eine bestimmte oder unbestimmte Zeitdauer beurlauben. Das beurlaubte Einzelmitglied besitzt keines der Rechte eines Aktivmitgliedes.

1.3 Ehrenmitglieder gemäss Art. 5 Abs. 3 der Statuten

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um den Verband oder die Pharmazie besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt

1.4 Freimitglieder gemäss Art. 5 Abs. 4 der Statuten

Personen gemäss Art. 5 Abs. 4 können zu Freimitgliedern ernannt werden, wenn sie sowohl die Ausübung des Apothekerberufes endgültig aufgegeben wie auch das 60. Altersjahr erreicht und mind. 30 Jahre pharmaSuisse als Mitglied angehört haben.

1.5 Korrespondierende Mitglieder gemäss Art. 5 Abs. 5 der Statuten

Ausländische Persönlichkeiten, die sich um die Pharmazie besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden. Korrespondierende Mitglieder haben beratende Stimme

2. Kategorien der Kollektivmitglieder

2.1 Die Kollektivmitgliedschaft können besitzen:

- 2.1.1 die kantonalen und überkantonalen Apothekervereine sowie jener des Fürstentums Liechtenstein, welche gemäss Art. 3 ähnliche Aufgaben erfüllen wie pharmaSuisse;
- 2.1.2 die Schweizerischen Dachorganisationen oder Gruppierungen der Professoren, der Industrie- sowie der Spital- und Amtsapotheker und diejenige der Studenten sowie weitere Organisationen von Apothekern, sofern sie von ähnlicher Bedeutung für den Berufsstand sind;
- 2.1.3 die Organisationen von Apothekern, die in der Regel mindestens 5 % der betreffenden Mitgliederkategorie oder 250 pharmaSuisse-Mitglieder haben sollen und sich speziellen, standespolitischen, gesamtschweizerisch wesentlichen Fachbereichen und Interessengebieten der Pharmazie widmen;
- 2.1.4 die Handelsgesellschaften und Genossenschaften, die in der Regel mindestens 5 % oder 250 pharmaSuisse-Mitglieder haben sollen, die sich mehrheitlich im Besitz von pharmaSuisse-Mitgliedern befinden, den Apothekern Dienstleistungen erbringen und sich auf die Einhaltung der Standesordnung verpflichten;
- 2.1.5 Handelsgesellschaften, die Grossistenstatus haben und für die Offizin von Bedeutung sind, indem sie eine grosse Anzahl von Apotheken beliefern und sofern sie sich auf die Einhaltung der Standesordnung von pharmaSuisse verpflichten.
- 2.1.6 Apothekenketten, die unter einem gemeinsamen Marktauftritt mehr als 40 Apotheken besitzen, die nach einem Konzept geführt werden, das mit den Verbandszielen vereinbar ist und deren verantwortliche Apotheker allesamt Aktivmitglieder von pharmaSuisse sind.

3. Mitgliederbeiträge

3.1

Die Mitgliederbeiträge der Einzelmitglieder sowie der Kollektivmitglieder werden von der Delegiertenversammlung gemäss Art. 14 bzw. Art. 15 der Statuten festgesetzt.

Der direkte Mitgliederbeitrag der Einzelmitglieder besteht aus einem jährlichen Fixbetrag. Der indirekte Mitgliederbeitrag wird jährlich festgesetzt und besteht aus einem Fixbetrag und einem Betrag, welcher auf dem Umsatz der Apotheke bei den Grossisten (und anderen Lieferanten) entrichtet wird.

3.2

Aktivmitglieder (Kategorie 1.1.1) bezahlen einen direkten und einen indirekten Mitgliederbeitrag.

3.3

Verwalter Nichtmitgliederapotheke (Kategorie 1.1.2) bezahlen einen direkten Mitgliederbeitrag.

3.4

Die restlichen Mitglieder gemäss Ziff. 1.1 bezahlen einen jährlich pro Mitglieder-kategorie von der Delegiertenversammlung festgesetzten direkten Beitrag.

3.5

Die Mitglieder gemäss Ziff. 1.3 haben keine direkten Beiträge zu entrichten.

3.6

Die Mitglieder gemäss Ziff. 1.2, 1.4 und 1.5 haben keine Beiträge zu entrichten.

3.7

Die Mitgliederbeiträge werden für die gesamte Periode der Mitgliedschaft geschuldet.

Der Beitrag jedes Kollektivmitgliedes wird im gegenseitigen Einverständnis zwischen ihm und dem Vorstand festgesetzt.

4. Leistungen an die Mitglieder

Der Vorstand von pharmaSuisse erstellt ein Reglement über die Preisfestsetzung für Leistungen, die der Verband erbringt. Dieses wird von der DV genehmigt.

Für Leistungen des Verbandes an Nichtmitglieder werden bei der Preisfestsetzung grundsätzlich mindestens Vollkosten verrechnet.

Die Leistungen des Verbandes können je nach Mitgliederkategorie zu unterschiedlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.

Einzelne Mitgliederkategorien können von bestimmten Leistungen des Verbandes ausgeschlossen werden.

5. Aufnahme von Einzelmitgliedern

5.1

Die Aufnahme von Einzelmitgliedern erfolgt gemäss Art. 6 der Statuten.

5.2

Allfällige Einsprachen gegen die Mitgliedschaft gemäss Ziff. 1.1 sind innert 10 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung im offiziellen Publikationsorgan von pharmaSuisse, schriftlich und unter Angabe der Gründe, an die Geschäftsstelle zu richten (Art. 6 Abs. 1 der Statuten).

5.3

Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innert 10 Tagen nach Erhalt eine Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist schriftlich an die Geschäfts-

stelle zu richten; sie wird der Delegiertenversammlung (DV) unterbreitet, die in letzter Instanz darüber entscheidet.

6. Aufnahme von Kollektivmitgliedern

Die Aufnahme von Kollektivmitgliedern erfolgt gemäss Art. 7 der Statuten.

6.1

Die Delegiertenversammlung entscheidet abschliessend, Gesuche ohne Begründung anzunehmen oder abzulehnen.

6.2

Die Kollektivmitglieder dürfen keine Berufs- oder Handelspolitik betreiben, die der Politik von pharmaSuisse oder seinen Richtlinien widerspricht.

7. Austritt von Einzelmitgliedern

Der Austritt von Einzelmitgliedern erfolgt gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b der Statuten.

8. Ausschluss von Einzelmitgliedern

8.1

Gründe gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. c der Statuten, unter denen der Vorstand Mitglieder ausschliessen kann, sind insbesondere, wenn die Mitglieder:

- den Statuten oder Reglementen des Verbandes zuwiderhandeln oder Beschlüsse, Richtlinien oder Anordnungen seiner Organe nicht befolgen;

- durch ihr persönliches oder berufliches Verhalten die Interessen des Verbandes oder des Berufstandes gefährden;
- ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht erfüllen.

8.2

Jedes von einem Ausschluss bedrohte Mitglied ist darüber zu informieren. Es kann während 30 Tagen vor seinem Ausschluss eine persönliche Anhörung durch den Vorstand verlangen. Nach Zustellung des Entscheides kann es innert 10 Tagen einen begründeten Rekurs an die nächste DV einreichen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

9. Entzug der Mitgliedschaft bei Kollektivmitgliedern

Der Entzug der Mitgliedschaft gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. b der Statuten kann Kollektivmitgliedern gegenüber beschlossen werden, wenn deren Politik oder deren Statuten im Widerspruch zu denjenigen von pharmaSuisse gemäss Art. 7 Abs. 3 stehen, oder wenn sie nicht mehr die für die Aufnahme notwendige Anzahl pharmaSuisse-Mitglieder gemäss Art. 7 Abs. 1 aufweisen. Der Entscheid der DV ist endgültig.

10. Suspendierung

Der Vorstand kann ein Mitglied gemäss Art. 10 der Statuten suspendieren:

- während der Dauer einer Untersuchung über sein Verhalten;
- bei nur teilweiser Erfüllung der statuarischen Pflichten, wenn diese nicht im Einflussbereich des Mitglieds sind oder trotz aller Anstrengungen des Mitglieds nicht erfüllt werden, wie dies etwa bei Verwaltern, welche die indirekten Mitgliederbeiträge für die Apotheke nicht bezahlen, vorkommt.

11.1

Der Entscheid des Vorstandes gegen ein Mitglied Sanktionen gemäss Art. 13 der Statuten auszusprechen, ist dem Betroffenen schriftlich und mit Begründung zu eröffnen.

11.2

Das Mitglied kann innert 30 Tagen nach Empfang der Eröffnung eine Einsprache an die Geschäftsstelle zuhanden der nächsten DV richten. Die DV entscheidet in letzter Instanz.

11.3

Der Betrag von Konventionalstrafen, die gegen ein Mitglied ausgesprochen wurden, wird der Verbandskasse überwiesen.

12. Schlussbestimmung

Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung am 18. Mai 2000 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.



Schweizerischer Apothekerverband
Soci t  Suisse des Pharmaciens
Societ  Svizzera dei Farmacisti

Stationsstrasse 12
CH-3097 Bern-Liebefeld
T +41 (0)31 978 58 58
F +41 (0)31 978 58 59
info@pharmaSuisse.org
www.pharmaSuisse.org